

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An den Vorsitzenden
des Bildungsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Herrn Peer Knöfler, MdL -
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1894

14. Januar 2019

20. Sitzung des Bildungsausschusses am Donnerstag, dem 17. Januar 2019

TOP 8: Fortsetzung des Dialogs zum Thema Schulkosten

hier: **Schülerbeförderung, Bericht der Landesregierung**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu dem oben genannten Tagesordnungspunkt sind Landesregierung und Landkreistag gebeten worden, im Vorfeld der Sitzung Zahlen, Daten und Fakten zu dem Thema zu liefern und insbesondere Fragen zur Finanzierungsstruktur zu beantworten.

Für das Bildungsministerium kann ich Ihnen nachfolgend die schulgesetzlichen Grundlagen und die sich daraus ergebenden Kostenanteile für die Beteiligten erläutern.

Die Schülerbeförderung ist im Übrigen integraler Bestandteil des ÖPNV. Zudem spielt die Übernahme von Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets eine Rolle. Vom insoweit zuständigen Wirtschaftsministerium haben wir dazu einige schriftliche Hinweise erhalten, die ich Ihnen ebenfalls zur Verfügung stellen möchte.

1. Rechtliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage für die Schülerbeförderung ist der § 114 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG). Träger der Schülerbeförderung sind danach grundsätzlich die Träger der in den Kreisen liegenden öffentlichen Schulen. Die Schülerbeförderung ist mithin eine pflichtige kommunale Selbstverwaltungsaufgabe. Die gesetzliche Regelung bezieht sich nur auf die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemein bildenden Schulen und der Förderzentren. Damit unterfallen nicht dem Anwendungsbereich der Schülerbeförderung die Schülerinnen und Schüler

- der Oberstufen,
- der berufsbildenden Schulen,
- der Schulen in freier Trägerschaft sowie
- mit Wohnsitz in den kreisfreien Städten.

Von dem Grundsatz, dass der Träger der Schule auch die Trägerschaft für die Schülerbeförderung hat, sieht der § 114 Abs. 1 Satz 2 SchulG drei Ausnahmen vor. Die Trägerschaft liegt dann beim Kreis. Dies ist der Fall, wenn

- eine Schule in einem Kreis besucht wird, in dem sich nicht der Wohnsitz der Schülerin oder des Schülers befindet,
- die Schülerin oder der Schüler eine im Kreisgebiet befindliche Schule in Trägerschaft des Landes (Landesförderzentren) besucht oder
- der Kreis die Trägerschaft an sich zieht, weil sonst ein Parallelverkehr von Schulbussen entstehen würde.

Für die genaue Ausgestaltung der Schülerbeförderung und die Höhe der damit verbundenen Kosten ist der Kreis - unabhängig davon wer im Einzelfall Träger der Schülerbeförderung ist - weitgehend verantwortlich. Gem. § 114 Abs. 2 SchulG bestimmt nämlich dieser durch Satzung, welche Kosten als notwendig anerkannt werden und ob eine „Eigenbeteiligung“ von den Eltern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern erbracht werden muss.

2. Finanzierungsstruktur

Die Kosten, die aufgrund der Satzung des Kreises als notwendig anerkannt werden, tragen

- der Kreis zu zwei Drittel und
- der Schulträger zu einem Drittel.

Das vom Schulträger zu tragende Drittel kann sich dieser wiederum zur Hälfte - also zu einem Sechstel der Gesamtkosten - von der Wohnsitzgemeinde der Schülerin oder des Schülers erstatten lassen. Das gilt aber nur dann, wenn die Wohnsitzgemeinde nicht bereits über die Zugehörigkeit zum Schulverband oder durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag an den Kosten der Schulträgerschaft einschließlich der Beförderungskosten beteiligt ist. Außerdem darf der Schulträger die Wohnsitzgemeinde nicht "doppelt" in Anspruch nehmen, indem er sowohl das oben beschriebene Drittel geltend gemacht als auch die Beförderungskosten in seinen Anspruch auf Schullastenausgleich nach § 111 SchulG einberechnet. Der Schulträger muss sich also entscheiden, welchen Erstattungsanspruch er geltend machen will.

Den Erstattungsanspruch gem. § 114 SchulG kann der Träger der Schülerbeförderung im Übrigen nur dann geltend machen, wenn er für dessen Ausgestaltung entweder auf öffentliche Verkehrsmittel zurückgreift oder die Nutzung von speziell für die Schülerbeförderung eingesetzten Transportmitteln - sog. freigestellter Schülerverkehr - vom Kreis zugelassen wird (siehe § 114 Abs. 5 SchulG).

Die Bestimmungen des Schulgesetzes begründen für die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern keinen Anspruch auf die Gewährung einer Schülerbeförderung. § 136 SchulG schließt einen solchen Anspruch ausdrücklich aus. Hintergrund für diese schulgesetzliche Ausgestaltung ist, dass die Schülerbeförderung als eine öffentliche - kommunale - Aufgabe verstanden wurde, die in der Sache eine freiwillige gesetzliche Leistung der öffentlichen Hand ist und die in Ansehung der begrenzten Leistungsfähigkeit der öffentlichen Haushalte von vornherein nicht vollumfänglich gewährt wird. Die Regelungen zur Schülerbeförderung sind in den 1970er Jahren in das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz aufgenommen worden, weil im Zuge von Reformen viele Schulen im ländlichen Raum zusammengelegt und Kleinstschulen auf dem Land geschlossen wurden. Der größere Aufwand für den Besuch der weiter entfernt gelegenen Schulen sollte durch die Schülerbeförderung kompensiert werden. So wurde in den kreisfreien Städten, die von den Reformen nicht betroffen waren, keine Schülerbeförderung vorgesehen. Das galt ebenso für den Besuch der berufsbildenden Schulen.

Für den Besuch der über die 10. Jahrgangsstufe hinausgehenden Klassenstufen mussten die Schülerinnen und Schüler bereits früher in die größeren Gemeinden fahren. Sinn und Zweck der Erstattung der Schülerbeförderungskosten war es, die Beschulung sicherzustellen, nicht jedoch in jedem Fall die Beförderungskosten zu übernehmen. Würde nunmehr der Landesgesetzgeber die schulgesetzlichen Bestimmungen dahingehend erweitern, dass der Anwendungsbereich des § 114 SchulG auch auf die Jahrgangsstufen 11 folgende und/oder den Besuch der berufsbildenden Schulen ausgeweitet würde, ist davon auszugehen, dass die gem. § 114 Abs. 3 SchulG Verpflichteten (Kreis, Träger der Schülerbeförderung, Wohnsitzgemeinde) unter Berufung auf den in der Landesverfassung verankerten „Konnexitätsgrundsatz“ vom Land verlangen würden, den ihnen den dadurch entstehenden Mehraufwand auszugleichen.

3. Schülerbeförderung und ÖPNV

Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein (ÖPNVG-SH) sind bei der Planung des ÖPNV-Angebotes vor allem die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.

Die Schülerbeförderung ist also ein integraler Bestandteil des allgemeinen ÖPNV-Angebotes.

Der straßengebundene ÖPNV fällt in die alleinige Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städten (§ 2 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 ÖPNVG-SH), die folglich grundsätzlich für die Planung und Finanzierung verantwortlich zeichnen. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung unterstützt das Land die kommunalen Aufgabenträger jährlich mit über 60 Mio. €.

Schülerinnen und Schüler können für die Fahrt zwischen Wohn- und Schulort verbilligte Zeitkarten (Wochen-, Monats- oder Jahreskarte) erwerben. Diese sind somit insbesondere für die Oberstufe interessant.

Im Schleswig-Holstein-Tarif kostet damit z.B. eine Jahreskarte von Flintbek nach Kiel für Schülerinnen und Schüler 631,68 € und für einen Vollzahler 768,96 €. Im HVV-Tarif kostet die Jahreskarte am Beispiel Heidmühlen-Boostedt 502,80 € für Schülerinnen und Schüler, sowie 937,20 € für einen Vollzahler.

4. Bildungs- und Teilhabepaket

Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen haben einen Rechtsanspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT). Die Leistungen werden auf Basis des SGB II, SGB XII, des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) und des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) gewährt. Leistungen auf Basis des BKGG erhalten Eltern, die den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen. Zudem kann ein Anspruch auf Leistungen des BuT nach dem SGB II bestehen, wenn ein Kind bzw. seine Eltern zwar ansonsten ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken können, jedoch nicht die spezifischen Bildungs- und Teilhabebedarfe des Kindes. Das BuT wirkt „bedarfsauslösend“.

Die Bedarfe für Bildung werden für Personen erbracht, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Das BuT umfasst Leistungen für

1. Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten,
2. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (Schulbedarfspaket),
3. Fahrten zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges (Schülerbeförderung),
4. eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung,
5. Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Leistungen für die Schülerbeförderung werden insbesondere von Personen in Anspruch genommen, die eine weiterführende Schule besuchen. Fallen aufgrund des weiten Schulwegs Aufwendungen für Schülerbeförderung an, die nicht anderweitig gedeckt werden, werden diese Ausgaben aus dem Bildungspaket übernommen. Die derzeitige Regelung sieht allerdings vor, sofern die Schülerfahrkarte auch privat nutzbar ist, dass im Regelfall ein Eigenanteil von 5 Euro monatlich zu tragen ist.

In Umsetzung der Vereinbarungen des Koalitionsvertrags der Bundesregierung haben das BMFSFJ und das BMAS den Referentenentwurf eines „Starke-Familien-Gesetz“ (Entwurf eines Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kin-

dern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (StaFamG)) vorgelegt. Der Gesetzentwurf sieht u.a. vor, dass ein kostenloses Schülerticket gewährt wird und damit die Eigenanteile für die Schülerbeförderung entfallen, auch wenn das Schülerticket privat nutzbar ist. Die Regelungen zur Verbesserung der Leistungen des BuT im Starke-Familien-Gesetz sollen zum 1. Juli 2019 in Kraft treten.

Zu den erbetenen Zahlen und Daten zur Schülerbeförderung möchte ich klarstellen, dass das Bildungsministerium über keine Daten zur Anzahl der beförderten Schülerinnen und Schüler und zur Höhe der damit verbundenen Gesamtkosten bzw. der Kostenanteile für Träger, Kreise und Wohnsitzgemeinden verfügt.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Dr. Dorit Stenke